

ordentliche Gerichte bestehen hiernach Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Das Laienelement wird zur Besetzung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte herangezogen. Das Reichsgericht urtheilt allein in Sachen des Landesverraths. Steinbach-Hallenberg wurde Amtsgericht, das Landgericht zu Meiningen erste Berufungsinstanz, das Oberlandesgericht zu Jena die zweite, das Reichsgericht die dritte. In Sachen preussischer Verwaltungsgesetzgebung entscheidet das Kammergericht zu Berlin, in Verwaltungsstreitigkeiten das Oberverwaltungsgericht ebendasselbst. Die öffentliche Anklage vertritt bei dem Amtsgericht der Amtsanwalt, bei dem Landgericht der Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht der Oberstaatsanwalt, bei dem Reichsgericht der Reichsanwalt. Als Sekretäre stehen den Gerichtsinstanzen „Gerichtsschreiber“ zur Seite.

Berggericht.

Der schon in früher Zeit im Amt Hallenberg betriebene Bergbau (Kapitel IV) brachte schon 1474 eine Bergordnung für Suhl und Steinbach auf Veranlassung des Bergmeisters Valentin König zuwege, die auch ein Verzeichniß von Bergrechten enthielt. Dieses Berggericht wurde alljährlich einmal abwechselnd in Suhl und Steinbach abgehalten, Mitglieder waren der Oberbergmeister vom Bergamt in Suhl, vier Bergleute, vier Hammerschmiede und vier Köhler. Als Hallenberg an Sachsen fiel, kam der Amtsverwalter zu Kühndorf zur Theilnahme als Richter dazu, in hessischer Zeit der zeitige Amtschultheiß. Bei diesem Berggericht mußten alle Knappen des Amtes erscheinen und der „Berggerichtsordnung“ gewärtig sein. Die Unkosten des Gerichtes hatten die Bergleute, Köhler, Hammerschmiede, Drechsler und Schreiner, überhaupt alle die zu tragen, die die Waldung zu ihrem Erwerb nöthig hatten, ein Jeder sechs Pfennige anzulegen, wenn nicht hinlänglich, dann mehr. An die Stelle dieses Gerichts trat gegen Ende der Regierungszeit Hedwig Sophiens das Bergamt zu Schmalkalden, bestehend aus einem Bergrath, einem Oberbergmeister, zwei Geschworenen, einem Bergschreiber und einem Steiger, das jeden Sonnabend Sitzung hielt. Diesem wurde unter Zutheilung eines Richters die Jurisdiktion des Oberamtes in Berg-Angelegenheiten übertragen.

Wie oben erwähnt, bestand in Steinbach ein Rüge- oder Petersgericht, das seit 1583 von Kurfürst August zu einem „peinlichen Halsgericht“ erhoben wurde.